


**Das Zwischen Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck und Schweden Auffgerichtete
Cartel : [Geben in Unserm HauptQuartier ... den 10. Aprilis Anno 1713.]**

Hamburg: Heuß, [1713]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn820664251>

Druck Freier  Zugang





J. II. 1007. 1-33.

Das

11

Swischen **S**hr. **K**önigl.

Majest. **M**ajest.

zu

Dännemarc

und

Schweden

Auffgerichtete

C A R T E L.

HAN BURG bey Heinrich Heuß / nebst der Banco.

Wir Friedrich der Vierte von Gottes Gnaden König zur Dänemark / Norwegen / der Wenden und Gothen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Storman und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst;

Wie auch General-Auditeur und lieber getreuer Hieronymus Borneman, zu folge der von uns ihm allergnädigst ertheilten Ordre und Vollmacht / mit Ihr. Königl. Majest. zu Schweden General Auditeur Nic. Sylvin, als von Königl. Schwedischer Seiten Bevollmächtigten zu Lübeck zusammen getreten / und das aus folgenden Punkten bestehende Cartel zwischen Uns und Ihr. Königl. Maj. zu Schweden / wegen Auswechslung beyderseits Gefangenen / bis auf unsere weitere allergnädigste Ratification geschlossen. Nemlich.

1. Alle Kriegs-Gefangene / so auf beyden Seiten etgebracht worden / sollen so bald möglich und zum längsten innerhalb 3 Wochen von dem Tage da sie gefangen genommen anzurechnen / entweder gegen andere Prisonniers von gleichen Chargen, oder gegen so viele von geringern Characters, als gegen der höhern Charge nachfolgender Rançons Taxe æquivaliren, ausgewechselt / oder auch mit Geld und zwar mit Reichs-Thalers à 3 Marck Lübsch gerechnet / contant oder durch Wechsel / rançonniert werden; Indessen aber sollen die Ober-Officirer und andere von vornehmen Chargen, gegen ihren Revers, nach ihres Herrn nächste Breugh-Derter oder Bestung / als auch gleichermassen die Gemeine / Gegen Quittung einer von dem nächst commandirenden General oder Officirer zu deren Empfang authorisirten Verlohn zurück gelassen werden / und soll darauf für selbige fordersamst die Zahlung geschehen / oder ein Æquivalent gegeben werden.

2. Und damit es mit der Auswechslung und Rançonirung derer Gefangenen möge richtig zu gehen / sollen die General-Auditeurs allezeit nach eines halben Jahres Verlauff sich einander eine Liste auf die übergesandte / ungleichen auf die in ihrer Gefangenschaft Verstorbene communiciren, und eine Liquidation desfalls machen; Da dann auch der Rest von der Rançon, so einer dem andern könnte schuldig bleiben / unfehlbar abgetragen werden soll / zudem diejenige / an welchen einige Gefangene abgeliefert werden, denen General-Auditeurs zu ihrer Nachricht allemahlein Recepisse zuzustellen gehalten seyn sollen. 3. Die

3. Die Königl. Räte / Ministri, Hoff-Marschal / alle Hohe und Niedrige von dem Königl-Hoff Etat und denen Cangeleyen / ungleichen alle Civil-Bediente / welche im Cartel nicht specificiret sind / geben gleichen Rantzion wie die vom Militair-Etat und der Soldatesque mit welchem ein jeder unter seinem König rangiret / und sollen alle hohe Standes Personen / wann sie in feindliche Hände gerathen / nach ihrer Würde mit aller Civilité beegnet werden.

4. Taxte auf die Characters, wornach die Rancon sol bezahlet werden.

	Rthlr.		Rthlr.
General-Feld-Marechall	1000.	Feld-Marechal Lieutenant	4000.
Feld-Marechall	6000.	General en Chef	4000.
Coste aber ein General-Lieutenant oder General-Major eine separirte Armée en Chef commandiren/bezahlet er seine Rancon nur nach der Charge, so er wirklich bekleidet.			
General-Feld-Zeugmeister der Gen. von der Artillerie	3000.	General-Adjutant vom commandirenden General en Chef	100.
General von der Cavallerie oder Infanterie	2000.	General-Adjutant-Lieutenant von denen andern Generals-Personen	50.
General-Lieutenant von der Cavallerie oder Infanterie	1100.	Brigade-Major	8.
General-Major	800.	Krieges-Rath	26.
Brigadier	400.	General-Kriegs-Commissaire	600.
General-Quartier-Meister	260.	Ober-Kriegs-Commissaire	200.
General-Quartiermeister-Lieut.	60.	Kriegs-Commissaire und Esquire	50.
Stabs-Quartiermeister	25.	General-Wagen-Meister	50.
General Adjutant vom Könige	200.	General-Wagen-Meister-Lieutenant	25.

5. Die General-Auditeurs von beyden Königlischen Armées, Ober Auditeurs, Kriegs-Fiscals, Actuarii und Regiments Auditeurs sollen so gleich ohne Rancon losgelassen und nicht ausgeplündert / auch sol ihnen von ihren Protocollen und Brieffschaften nichts entwendet werden.

6. Die Königl. Confessionarii, Feld Superintendenten und Probste / Regiments- und andere Priester / Melici, General-Stabs und Feld-Secretarii, Cancellisten, Commissariats Secretarii Schreiber / wie auch alle andere Secretarii und Copiisten, Regiment- und Munster-Schreibers / Provediteurs, Proviant-Berwaltere und Schreiber / Apothequers, Feldscherers und derselben Gejellen / Post-Meisters und Postillons, ungleichen alle bey dem Hospital befindliche Bediente sollen ohne Entgelt auf freyen Fuß gestellet / und die ihnen gebührige Pro-

tocolla, Brieffschaften und Documenten ihnen nicht abgenommen/ auch gedachte Personen nicht ausgeplündert werden.

7. Die General-Gewaltigers- derselben Lieutenants, die Justice-Sergeanten, Hafchers, Scharff-Richter / Stock-Meisters und Stöckens-Knechte / wie auch alle andere Justice Bediente werden ohne Löse-Geld zurück gelassen / auch nicht ausgeplündert.

8. Die bey denen Generals-Personen und anderen vornehmen Ansehliche Hoff-Meisters / Stall-Meister / Cammer-Diener / Laquais / Kutschers und alle andere privat Bediente und Dieners / sie mögen Livrée tragen oder nicht / sollen ohne Entgelt und unausgeplündert zurück gelassen werden.

9. Die Officierer von denen Königl. Leib-Gardes zu Pferde und zu Fuß werde nach dem Rang / so ein jeder unter seinem Könige hat / rançonniret

10. TAXE für die Artillerie, Cavallerie, Infanterie und Dragons.

	Rthlr.		Rthlr.
Obrister	250.	Wagen-Meister	20.
Obrist-Lieutenant	180.	Wacht-Meister und Quartier-Meister	12.
Major	100.	zu Pferde.	12.
Mittmeister und Capitaine	60.	Die übrige Unter-Offic. / Paucker / Trom-	5.
Regiments-Quartier-Meisters	40.	peten und Hautboisten zahlen	5.
Capitaine-Lieutenant	30.	Tambours, Pfeiffer / gemeine Reuter	3tehalb
Lieutenant	24.	und Soldaten	3tehalb
Comet, Fenrich und Stück-Fundler	20.	Die Gewaltiger / Stöcken-Knechte und	
Adjutant	20.	derselben Complices werden ohne Ran-	
		con losgelassen.	

11.

Für der Fortification.

	Rthlr.		Rthlr.
Der Chef	200.	Conducteur	24.
Ingenieur-Capitaine	60.	Unter-Conducteur	16.
Ober-Conducteur	30.		

12.

Für der Feuer-Wercker Compagnien

	Rthlr.		Rthlr.
Feuer-Wercker-Capitaine und Capitaine Ponton-Meister	60.	und Mineurs bezahlen ihre Rancon,	
Feuer-Wercker-Lieutenant und Ponton-Meister	24.	wie die Unter-Officierer bey denen andern Regimentern.	
Feuer-Wercker	10.	Die Handlangers gleich den gemeinen Soldaten.	
Unter-Feuer-Wercker / Constabels			

13. Für

Für der Hand-Wercker Compagnie:

	Rthlr.		Rthlr.
Die Hand-Wercker bezahlen	6.	Derselben Gefellen	3.
14.		Für dem Artillerie-Stat. Etat.	

	Rthlr.		Rthlr.
Stallmeister	30.	Schaffer	6.
Unter-Stallmeister	20.	Die Kutscher bezahlen ihre Rancon	
Fuhr-Herr	10.	als gemeine Soldaten.	
15.		Für dem See-Stat.	

	Rthlr.		Rthlr.
General-Admiral	6000.	Vice-Admiral	400.
General-Admiral-Lieutenant	3000.	Schoutbynacht.	180.
Admiral	800.	Commandeur	100.

Die andere Capitains und Lieutenants bezahlen ihr Löse Geld / wie die Capitains und Lieutenants bey der Land Milice / die Unter Lieutenants gleich denen Feurichs.

Die Schiffer / Constabels / Steuer Leute / Unter Steuer Leute / Ober Boths Leute / Archelie Meisters / und alle Unter Officierer bey in See Etat zahlen ihre Rancon / wie die Unter Officierer bey der Land Milice.

Die Matrosen und Boths Leute / alsch denen gemeinen Soldaten.

Gleicher massen sollen auch alle Commis Fahrer und Armateurs / welche mit Königl. Waffen und Commissionen im Caay fahren / so wol Officierer als Gemeine / nach dem Caractere und Titul / so ihnen in ihren Waffen beygelegt wird / gleichfalls nach diesem Satz Consideriret und ranconniret werden; Die andere Coffardie Schiffer / welchen ein Schiff / oder so grosses Fahrzeug / womit sie mit Last über die Ost-See gehen können / anvertrauet ist / bezahlen ihr Löse Geld als Unter Lieutenants / derselben Steuer und Ober Boths Leute als andere Unter Officierer / und die Gemeine als die gemein. Matrosen.

Die auff der Flotte befindliche Deputirte vom See Etats General Commissariat geben gleiche Rancon mit einem General Kriegs Commissaire. Derselben Secretaire und Copisten aber / sowol als die Admiraltats Secretaris und derselben Copisten / samt dem ganzen Justiz Etat und allen darzu gehörenden Bedienten / auch alle andere auff der Flotte befindliche Personen / so in den 5. und 7. Punet angeführet sind / werden ohne Engelt auff freyen Fuß gestelt.

16. Die Generals Personen und Officierer / so verschiedene Chargen bekleiden / sollen nach der Höchsten / worüber sie Königl. Bestallung und Vollmacht haben / ihr Lösegeld bezahlen; sollte auch jemand gefangen gehalten werden / so eine Civil- und Militair Charge zugleich bekleidete / so wird der selbe nur nach der Militair Charge ausgewechselt oder R.

17. Die Officierer und Bediente / so in diesem Satz nicht angeführet und taxiret sind / sollen loß gelassen werden gegen eines Monats Gage / welches Quantum von denen General Auditours / ohne weitem Beweis / zu verificiren;

18. Die reformirte Officierer bezahlen nicht höhere Rancon als nach der Charge so sie für ihre Reform gehabt / welche sie honettiment / zu erklären / und anzugeben haben / und die zuvor keine Charge bekleidet / erlegen den dritten Theil des Lösegelds / dafür die ständige Officierer angeführet sind.

19. *Alle Volontairs*; so bey der Armee folgen / falls sie zuvor in einiger Quiffan-
gen Diensten Generals gewesen / erlegen sie ihre Ranzion als General Adjutants vom
Könige; Daferne sie aber Ober Stabs Officierer Chargen bekleidet / als General Ad-
jutants von dem Commandirenden Generalen Chef; Die zuvor Compagnie Offic. ge-
wesen / als Regiments Adjut. ; Und die Cadets- und Frey-Reuter als die Unter Offic.

20. Die Kaufleute / Bürger / Handwerker und dergleichen Personen / welche entweder
zur See / oder in andern Occasionen gefangen genommen worden / sollen auch so bald mög-
lich / entweder gegen ihres Gleichen ausgewechselt oder folgender maassen ranzioniret
werden; Ein Kaufman / welcher Part hat an einen Spanien Fahrer oder vollkomme-
nen Schiff / oder anderen dergleichen grossen Handel und Eigenthum hat / sol ranzion-
niret werden für 60. Rthlr; Der / welchem nur ein Schunt oder dergleichen Fahrzeug
eigenthümlich zustehet / giebet zur Ranzion 30. Rthlr; Ein geringerer Bürger oder
Kaufmans Gesell 10. Reichsthlr. Einer der mit einem kleinen Handel herum reiset
5. Rthlr. Ein Handwerker 4 Rthlr. / und derselben Gesellen 3. Rthl. Wornach die
Ranzion für andere aufgebrauchte Passagiers / welche nicht würcklich in Königl.
Dienstern stehen / kan proportioniret werden.

21. Es sollen die Kriegs Gefangene nicht durch hartes Tractament gezwungen
werden Dienste zu nehmen; Falls aber jemand sich freywillig wolte annehmen lassen /
sol derselbe / wann er schreiben kan / einen eigenhändigen Attest deßfalls ausstellen; Da-
fern er aber Schreibens unkündig ist / sol der / welcher ihn enrolliret / dem feindlichen Ge-
neral Auditeur eine Verification deßfalls zusenden.

22. Alle Frauens Personen / geringen oder hohen Standes / wie auch Kinder so
nicht über 15. Jahr alt / sollen unberzüglich ohne Entgelt zurück geschicket / auch von de-
nen Kleidern / so sie an ihrem Leibe tragen / ihnen nichts abgenommen werden / und son-
sten keine Insolentien geschehen.

23. Alle Stabs Marqbetenters und Traiteurs bey denen Armees bezahlen zur
Ranzion ein jeder 10. Rthl. Die übrige Marqbetenters / Vibandiers u. Schlachters 4. Rthl.

24. Was die Unterhaltung derer Gefangenen betrifft / so wird hiermit concertiret / das
alle Ober Officierer / so wol von Land als See Etat samt ihres Gleichen sich selbst ver-
pflegen und unterhalten sollen / falls aber ein Officier in seiner Gefangenschaft Schul-
den contrahiret / oder ihm ein Vorschuss geschehen / sol er solches / bedor er ausgewechselt
wird / bezahlen / oder durch Caution / oder / wie es sonstens bestens geschehen mag / seine Cre-
ditores Contentiren / und daferne ein Officier über eines Kaufmans Wirths oder Bür-
gers zu indiscret gemachter Rechnung sich zu beschweren hätte / sol darin Justice gesche-
hen / und eine billige Moderation gemacht werden. Alle Unter Officierer und gemeine
Soldaten / wie auch Schiffer / Matrosen und Bothsleute sollen täglich anderthalb Pfund
Brod in natura und dabey 2. Schilling / wann ihnen aber das Brod nicht in natura
gereicht wird an statt dessen 1. Schilling genießten / welches dann bey der Auswechslung
soll wieder gut gethan werden.

25. Die Officierer / so auf ihren Parole sind zurück gelassen / oder sonstens irgend wohin
zu reisen beurlaubet worden / sollen sich zu keine Dienste gebrauchen lassen / ehe und
bedor sie ausgewechselt oder ranconniret sind / und sich zur bestimmten Zeit wieder
einsinden / es wäre dann / das innerhalb ihrer Permissions Zeit ihre Auswechslung
regu-

reguliret oder der ihnen angezehte Termin prolongiret worden/ falls aber ein Officier
seiner gegebenen Parole und Verschreibung nicht nachkommen wird/ soll er von dem
General-Auditeur drey-mahl drey-fals erinnert/ und dafern er also dann sich nicht ein-
sellet/ für unehrlich declariret werden.

26. Wann nach einer Bataille oder treffen nach der feindlichen Seite einige bleibende
Gefangene extradiret werden/ sollen diese (ob schon einige an den Blessures / oder an-
dern Krankheiten sterben) gleichwol nach der gelieferten Anzahl gut gethan werden.

27. Wann einige gefangene Unter-Officierer / und gemeine zur See oder Lande so
bestigt / anck und bleibend wären/ daß sie in ihrer Gefangenschaft verbleiben und in dem
Hospital/ oder andern zu Verpflegung und Curirung dieser Kranken destinierten Orten be-
leget werden müssen/ soll die Zeit über da sie an besagten Orten gelegen (wann auch sie da-
selbst sterben) für ihre Verpflegung und Medicament-Gelder ein billiges Quantum/ je-
doch aufs höchste nicht mehr als täglich 7. Schilling parrete gutgethan / und nach jedem
halben Jahres Verlauff/ nach denen darüber einzugebenden beglaubten Rechnungen
bezahlet werden.

28. Denen Prisonniers/ so in einer Bataille/ Treffen oder Rencontre genommen
werden soll man wenigstens das Unterkleid/ Huh/ Strümpffe und Schuhe lassen.

29. Wann ein Officier in einer See-oder Land-Bataille/ Treffen/ bey Eroberung
derer Festungen und anderen Occasionen Quartier gegeben wird/ und er selbiges annimt/
sol solches unberührlich gehalten werden; Falls es sich aber zutragen möchte/ daß ein Of-
ficierer/ nachdem er Quartier genommen / ohne Permission durch ginge / sol derselbe für
Infam declariret werden: Wie dann auch nicht geringere Ehren-Straffen zu gewarten
derjenige/ so gedachter massen einmahl Quartier gegeben und solches nicht gehalten hat.

30. Die Trompeter und Trommelschläger so von beyden Seiten in einigen Ange-
legenheiten gehöriger massen abgeschicket werden/ sollen so bald möglich zurück gelassen;
Daferne aber einige Kriegs-Raison erfordern/ möchte selbige etliche Tage aufzubaiten/
sol einem Trompeter täglich 2. Mark Lübs. oder 1. Carolin von der feindlichen Seite zur
Verpflegung gut gethan und gereicht werden / jedoch sollen solche Beschiedungen nicht
ohne Nothwendigkeit und erheblichen Ursachen geschehen.

31. Wan ein privat Knecht oder Bedienten mit Pferden. Geldern/ oder anderen
gestohlenen Sachen von der Armee zum Feinde überleufft/ soll man auf der ersten Ac-
quisition denselben zunest allen gestohlenen Sachen wieder ausliefern.

32. Es soll allen Gefangenen erlaubt seyn/ an ihre Principalen oder Officierer
und Verwandte offene Brieffe abzuschicken / welche an die General-Auditeurs sollen
adressiret und von selbigen gehörigen Ortes befodert werden.

33. Nach Maaszebrauch dieses Cartels, sollen auch alle Ober- und
unter-Officierer / Soldaten und Matroien und alle andere von hohen
und geringen Characters, so bereits gefangen sind / so bald möglich
ausgewechselt oder rançonniret und nach dem nächsten Ort / wie im
ersten Punkt, gemeldet / zurück gelassen werden.

34. Auf beyden Seiten soll bey hoher Straffe verboten seyn. Auf-

quet. Carabin oder Pistol. Kugeln von Zinn oder andern Metall/ als Bley zu
gebrauchē selbige zu zerhackē mit Haar durchzuziehē/ oder zu vergifften.

35. Sollten hinkünfftig über einige Begebenheiten / weshalb in
diesem Cartel nichts Positives geschlossen worden/ Disputen entstehen/
Sollen die General-Auditeurs solche unter sich aus machen/ und was
alsdann zwischen selbige mit Genehmhaltung dero hohen Principalen
concertiret wird/ soll unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden
als wann es diesem Tractat von Wort zu Wort mit inferiret wäre.

36. Dieses Cartel soll ob Seiten Ihr. Königl. Maj. zu Dänne-
marck und Schweden unverbrüchlich gehalten / und auf keiner Wei-
se und unter keinem Prætex entgegen gehandelt werden/ so lange der
gegenwärtige Krieg zwischen höchst beweldte Majest. Majest. währet.

37. Ubrigens versprechen wir reciprocqvement unsers allergnädig-
sten Königes und Herrn/ und in Abwesenheit J. R. Maj. zu Schweden/
dero Senats oder herzu höchstverordneten Ratification, über diese unter
uns verabredete und geschlossene Puncten, allerunterthänigst und ge-
bührend zu thun und einzuholen / auch selbige einander / so bald
möglich/ zum stande und die Echänge derer Gefangenen besser machen
uns angelegen seyn zu lassen. Zu mehrer Versicherung und Bekrestig-
ung/ daß dieses vor angeführter massen in allen Puncten abgehandelt
verglichen und geschlossen worden/ haben wir solches eigenhändig bey-
derseits unterschrieben / und mit unsern Putschastten besiegelt. Actum
Lübeck den Januar. 1713.

Ihr Königl. Majest. zu Dännemarck/ Ihr Königl. Majest. zu Schweden/
bestallter Etats-Rath und Statthalter General-Auditeur.

General Auditeur

H. Bornemann.

(L. S.)

N. Sylvin.

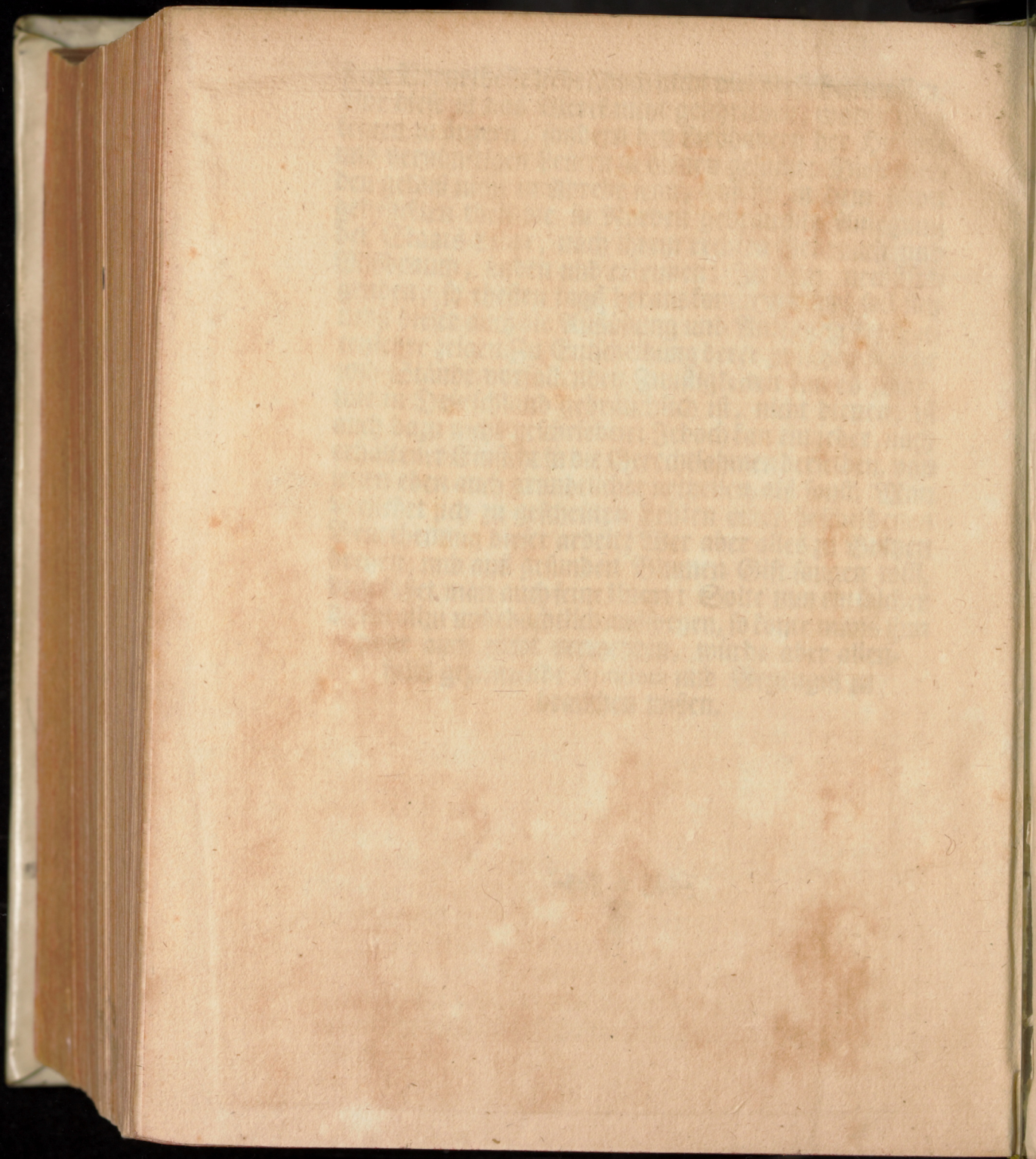
(L. S.)

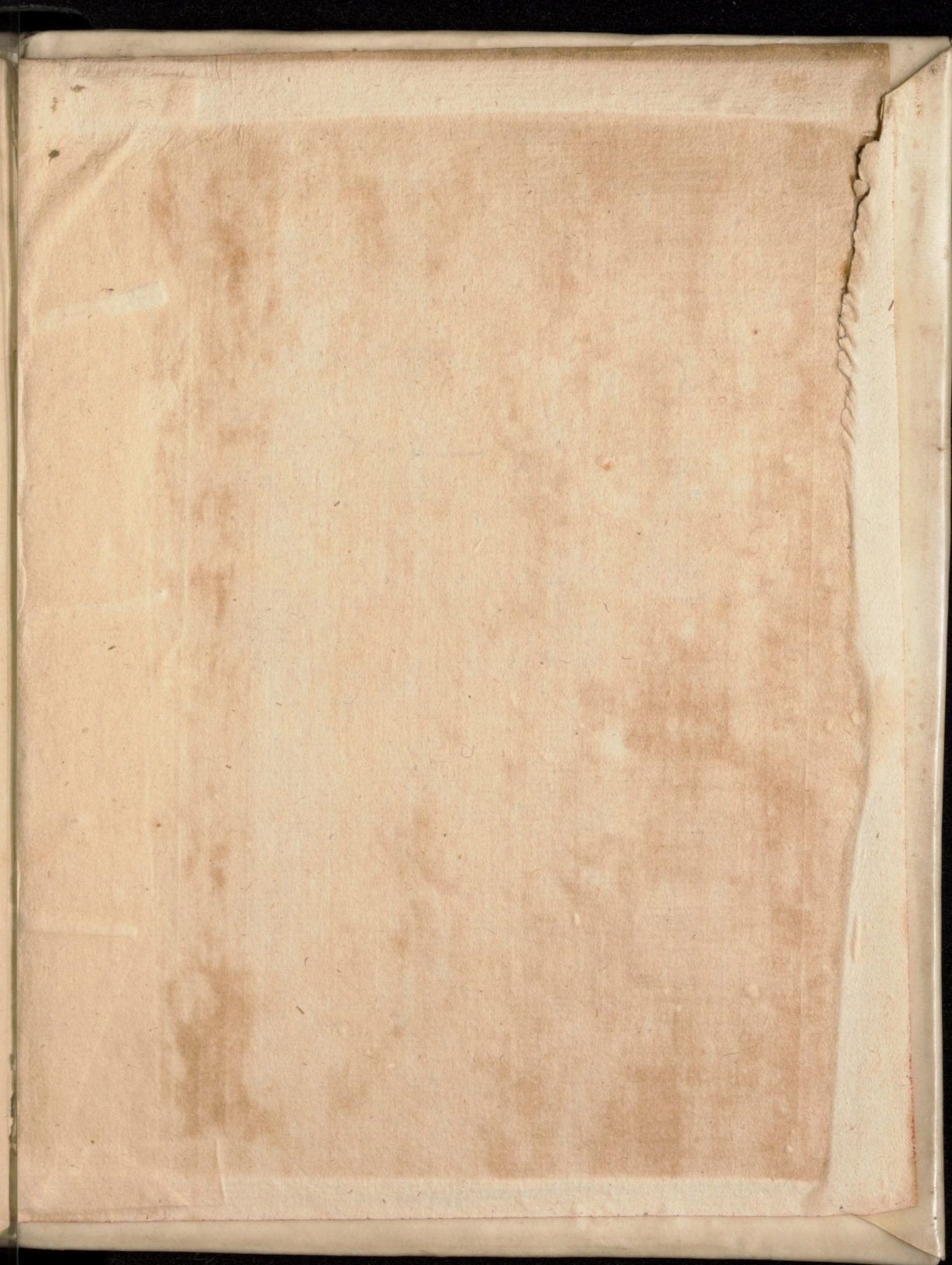
Also hab u Wir das vorstehende Cartel in allen dessen Puncten und
Clausuln hiemit allergnädigst ratificiren wollen. Ubrlündlich unter
unserm Königl. Hand-Zeichen und Inigel Geben in Unserm Haupt-
Quartier zu Sulin den 10. Aprilis Anno 1713.

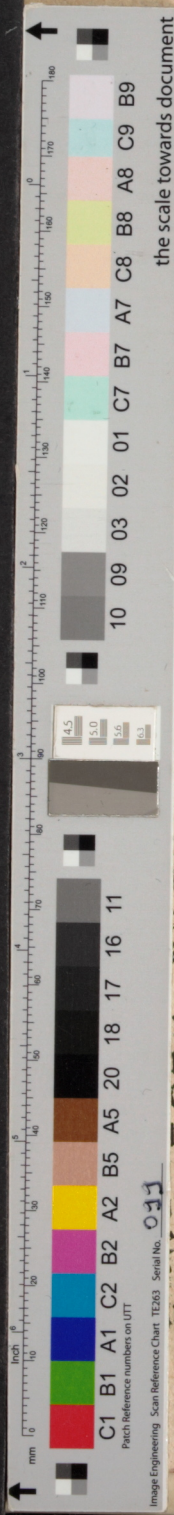
Friederich R.

(L. S.)
(R.)

V. Eichsted.







Frage und ihrer Erörterung, hat man
 die Gründe des Juris naturalis & publi-
 ci natürlich und allgemeinen, denn auch
 Schwedischen Staats-Rechts-mit den
 Ursachen der Veränderungen und der ra-
 tionellen Urkunden, Umständen oder guten
 und letztlich die Erläuterung ex ante actis
 genommen und ausgeführt; Jedoch hat
 die Erläuterung derer letzteren bey solchen Um-
 ständen nicht gehöret, gar nicht aufge-
 führt die Historicos und Scribenten genant,
 nachzulesen wären, wenn nicht etwa bey
 uns mercken und zu verbessern gewesen:
 denn bey jeder epocha die Vorsichtigkeit
 so man bey Lesung der dahin gehöri-
 gen Urkunden zu brauchen hätte, ausdrücklich
 auch die Veränderungen des so genant-
 ten damit man selbige so viel besser verste-
 hen lesen könnte. Man hat die belie-
 bte Juris publici, und versprochene Ord-
 nungen genau beobachtet, und wird
 die Augen fallen, mit was Unfug der
 Bibliothecque Germanique in Holland
 die Ordnung des Werckes klaget, umb die Un-
 terschiede Auszugs zu beschönigen.
 Was nun in der Unmüthigkeit dieses
 Werckes, das wird vermuthlich die Nutzbar-
 keit vorauf es lediglich abgezielet ist; Je-
 den, wie sonst bey dem Jure Publico, die
 Stücke haben, nemlich eine Kundschaft
 in Annalium, und der Politischen Grund-
 sätze die letztere hat, und nicht in Vorurtheil-
 en auch, bey künftiger oder gegenwärtiger
 Urtheil erstern, aus diesem Werck einen recht
 zu ziehen haben; Wem es aber an beyden
 wenig davon verstehen, oder wenn er
 seine

Vom Gebrauch
 und Beurthei-
 lung dieses
 Werckes.